

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen der TESTING Blumh & Feuerherdt GmbH, Motzener Straße 26 b, 12277 Berlin, HRB 44 273 B AG Charlottenburg (nachfolgend „TESTING“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Kunde“). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### § 2 Angebote, Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend und Beispieldarstellungen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach unserer Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (auch in Textform; z.B. E-Mail, Fax) annehmen oder durch die Absendung der bestellten Ware an die Lieferadresse des Kunden.
- (3) Die Bestellung muss vollständige und eindeutige Bestellaufgaben (Menge, Artikelbezeichnung) enthalten. Bei ungenauen oder widersprüchlichen Angaben übernehmen wir keine Haftung. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.
- (4) Eine Stornierung der Bestellung durch den Kunden kann nur in Textform (z.B. E-Mail, Fax) vor der Angebotsannahme durch TESTING gem. Abs. 2 erfolgen, nach der Angebotsannahme jedoch nur mit Zustimmung von TESTING. Etwaige mit der Bestellung entstandenen Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (5) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Darstellungen zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (6) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (7) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere Telefax oder E-Mail sofern eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

### § 3 Preise und Zahlungen

- (1) Unsere Preise sind als Nettopreise in EUR ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das benannte Konto zu erfolgen.
- (3) Der Mindestbestellwert beträgt 120,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (4) Soweit keine Festpreisabrede getroffen wurde und die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers.
- (5) Wird die Bezahlung in fremder Währung vereinbart, gehen Wechselkursänderungen zu Lasten des Kunden.
- (6) Verpackungs- und Frachtkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leihverpackungen, Pendelverpackungen und Leihpaletten bleiben unser Eigentum und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats seit Lieferung, stellen wir die Selbstkosten in Rechnung.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug die vertraglich vereinbarte Vergütung durch Überweisung auf eines von unseren an gegebenen Konten zu leisten. Abweichende Zahlungswege oder Zahlungsziele bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall sind wir unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Eintritt des Verzugs sind wir berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Soweit wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen unter Anrechnung der Pauschale geltend zu machen.
- (9) Für Neukunden gilt als Zahlungsweise nur Vorkasse oder Nachnahme als vereinbart.
- (10) Im Falle des Zahlungsverzugs oder Pflichtverletzung des Kunden werden sämtliche Forderungen von TESTING insgesamt sofort fällig, auch wenn eine Stundung oder anderweitige spätere Fälligkeit vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, Auskünfte vorliegen, die erhebliche und begründete Zweifel über seine Kreditwürdigkeit begründen oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (11) Wechsel und Schecks werden zahlungshalber nur bei gesonderter, vorheriger Vereinbarung im Einzelfall angenommen und erfolgen unter der Bedingung der Diskontierbarkeit mit einer Laufzeit von max. 90 Tagen. Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

### § 4 Aufrechnung

- (1) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt sind oder sich diese aus demselben Vertragsverhältnis ergeben.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 5 Lieferung und Lieferfristen

- (1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind für TESTING nicht verpflichtend, obgleich diese Fristen sehr sorgfältig geplant werden. Sollten wir Lieferfristen nicht einhalten können, so hat der Käufer uns eine angemessene Frist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.
- (2) Der Beginn der von TESTING angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Verzögert sich die Lieferung durch Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Arbeitskampf, Pandemien usw.) so verlängert sich die Lieferfrist im angemessenen Umfang. Dabei darf die vom Käufer gesetzte Nachfrist zwei Wochen nicht unterschreiten. Wird aus dem gleichen Grund die Lieferung unmöglich, werden wir aus der Lieferpflicht frei und jegliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Unmöglichkeit in einem Umstand begründet ist, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Der Kunde wird jeweils unverzüglich informiert. Liegt der Fall vor, dass wir selber nicht beliefert werden, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (7) Befindet sich der Kunde mit Zahlungen im Verzuge oder gerät er in Vermögensverfall, sind wir berechtigt, alle weiteren Lieferungen zu verweigern.

#### **§ 6 Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren, pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Für die ordnungsgemäße Lagerung ist es erforderlich, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehende gelieferte Sache weder hoher Feuchtigkeit noch hohen Temperaturen ausgesetzt wird.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunden ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunden schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(6) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

#### **§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche bei neuen Waren verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden. Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und

§ 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunden mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6 entsprechend.

(8) Generell sind alle Verschleißteile wie Kalotte, Dichtungen usw. von jeglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

#### **§ 9 Software**

(1) TESTING haftet nur für die Funktionsfähigkeit von Software isoliert von einer Softwareumgebung des Kunden. Insbesondere für die aus einer Einbindung in eine Softwareumgebung resultierenden Funktionsstörungen haften wir nicht.

(2) Der Kunde hat selbst die Anforderungen an die Programmfunktionen zu überprüfen sowie die Tauglichkeit der Einbindung in eine Softwareumgebung. Der Kunde ist allein für die Wahl der eingesetzten Hard- und Software verantwortlich, um ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen. Er ist darüber hinaus verantwortlich für die Installation und den Betrieb der Programme sowie für deren Ergebnisse.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

(5) TESTING setzt den Vertragspartner hiermit darüber in Kenntnis, dass geschäftsbezogene und geschäftsnotwendige Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.